



Das neue Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht ist **rechtsformunabhängig** ausgestaltet. Die Reform betrifft teilweise die **Bewertung** sowie die **Darstellung und Offenlegung**. Das steuerliche **Massgeblichkeitsprinzip** hat weiterhin Gültigkeit.

Die neuen Bestimmungen sind für den Einzelabschluss bis spätestens zum 31. Dezember 2015, für den Konzernabschluss bis zum 31. Dezember 2016 umzusetzen.

Wesentliche Änderungen

Allgemeine Bestimmungen

- Das neue Rechnungslegungsrecht **ersetzt** die bisherigen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung sowie die Bestimmungen zur Rechnungslegung im Aktienrecht.
- Die Bestimmungen sind **rechtsformneutral** ausgestaltet. Alle **juristischen Personen** sowie **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** mit einem **Jahresumsatz** von mehr als **CHF 500'000.00** müssen die neuen Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung anwenden.
- Neu kann die Buchführung sowie die Rechnungslegung in der Landeswährung oder ihrer **Funktionalwährung** vorgenommen werden.
- Unverändert gelten die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung. Das **Vorsichtsprinzip** und das **Imparitätsprinzip** haben weiterhin Gültigkeit.

Neue Bewertungsvorschriften

- Für alle Positionen gilt der **Grundsatz der Einzelbewertung**.
- Die **Ersterfassung der Aktiven** muss höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten erfolgen. Bei der **Folgebewertung** darf der Betrag der Ersterfassung nicht überschritten werden.
- **Aktiven mit Börsenkurs** oder einem **anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt**, dürfen am Bilanzstichtag zum Kurswert oder Marktpreis bewertet werden. Für Marktschwankungen kann eine **Wertschwankungsreserve** gebildet werden.
- Neu wird die Position Vorräte als '**Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen**' bezeichnet. Somit sind die angefangenen Arbeiten in der Bilanz zu erfassen – zumindest als p.m.-Posten.
- **Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten** sind erfolgswirksam zu erfassen. Die Aktivierung und Abschreibung über max. 5 Jahre ist nicht mehr erlaubt.
- Zu **Wiederbeschaffungszwecken** sowie zur **Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens** dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Aktiven vorgenommen werden. Zum gleichen Zweck kann davon abgesehen werden, nicht mehr benötigte Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen. Somit sind **stille Reserven in den Aktivpositionen** erlaubt.
- **Verbindlichkeiten** müssen zum **Nennwert** bilanziert werden
- **Rückstellungen** sind insbesondere für regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen, Restrukturierung und zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens zu bilden. Nicht mehr benötigte Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden. Somit sind **stille Reserven in den Rückstellungen** weiterhin erlaubt.

Darstellung der Bilanz (Art. 959a OR)

- Für die Darstellung der Bilanz bestehen neu **Gliederungs- und Inhaltsvorschriften**.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **direkt oder indirekt Beteiligten, Organen** sowie gegenüber Unternehmen, an denen **direkt oder indirekt eine Beteiligung** besteht, müssen gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.
- Im Eigenkapital wird neu zwischen gesetzlicher **Gewinn- und Kapitalreserve** unterschieden.
- **Eigene Aktien** sind neu als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen.



Darstellung der Erfolgsrechnung (Art. 959b OR)

- Für die Darstellung der Erfolgsrechnung bestehen neu **Gliederungs- und Inhaltsvorschriften**.
- Neben den **Abschreibungen** müssen neu auch die **Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens** gezeigt werden.
- Der **Finanzaufwand und Finanzertrag** muss je einzeln in einer Position gezeigt werden.
- Neu ist der Ausweis von **ausserordentlichem, einmaligem oder periodenfremdem** Aufwand und Ertrag.

Änderungen im Anhang (Art. 959c OR) Streichungen

- Nicht mehr nötig ist die Angabe der **Brandversicherungswerte** sowie die **Risikobeurteilung**

Neuerungen

- Beschreibung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze.
- Angabe des Namens sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens.
- Erklärung, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise 250 liegt.
- Offenlegung der Anzahl und der Werte von Beteiligungsrechten oder Optionen für Verwaltungsorgane sowie Mitarbeitende.
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung.
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten, sofern sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind.

Rechnungslegung für grosse Unternehmen

Unternehmen, die von Gesetz wegen zu einer Ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen;

- Eine Geldflussrechnung erstellen
- Einen Lagebericht verfassen
- Aufteilung der langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten im Anhang in Fälligkeit innerhalb von einem bis zu fünf Jahren und nach fünf Jahren
- Aufteilung des Honorars der Revisionsstelle im Anhang in Revisionsdienstleistung und andere Dienstleistungen
- Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird, kann auf die Geldflussrechnung, die zusätzlichen Anhangsangaben und den Lagebericht verzichtet werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

WIRTSCHAFTS-TREUHAND AG